



Schweizerischer Kyudo Verband
Association Helvétique de Kyudo

Statuten (Version - 7. März 2015)

I NAME – GRÜNDUNG – SITZ – ZWECK – TÄTIGKEITSGEBIET

NAME UND GRÜNDUNG - Artikel 1

Unter dem Namen:

„Schweizerischer Kyudo Verband“ (SKV),

„Association Helvétique de Kyudo“ (AHK),

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches (ZGB).

SKV wird stellvertretend für alle oben genannten Namen in diesen Statuten eingesetzt.

Der SKV wurde am 1. Juli 1978 in Genf gegründet. Er wird durch die Statuten und deren Ausführungsbestimmungen geregelt.

SITZ - Artikel 2

Artikel 2.1

Der Sitz des SKV befindet sich in der Schweiz am Wohnsitz des Präsidenten/der Präsidentin.

Artikel 2.2

Durch Beschluss des Vorstandes kann der Sitz an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden. Die Sitzverlegung muss jedoch anlässlich der nächstfolgenden Generalversammlung bestätigt werden.

ZWECK - Artikel 3

Artikel 3.1

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 3.2

Der SKV vereint Schweizer Kyudokas, welche unter der Schirmherrschaft der All Nippon Kyudo Federation (ANKF) und der International Kyudo Federation (IKYF) diese Disziplin betreiben.

Artikel 3.3

Der SKV ist als einige Schweizer Organisation Mitglied des Europäischen Kyudo Verbandes (EKF) und der International Kyudo Federation (IKYF). Der SKV vertritt die Interessen der Schweizer Kyudokas gegenüber den EKF und ANKF/IKYF.

Artikel 3.4

Der SKV fördert das traditionelle japanische Bogenschiessen (Kyudo).

TÄTIGKEITSGEBIET - Artikel 4

Das Tätigkeitsgebiet des SKV ist auf die Schweiz beschränkt. Der SKV enthält sich jeglicher Einmischung in die Angelegenheiten ähnlicher Verbände mit Sitz im Ausland, er duldet jedoch auch keine Beeinträchtigung der eigenen Autonomie.

II MITGLIEDSCHAFT

MITGLIEDERARTEN - Artikel 5

Artikel 5.1 Aktivmitglieder

Natürliche Personen, welche Kyudo betreiben.

Artikel 5.2 Passivmitglieder

Natürliche und juristische Personen.

Artikel 5.3 Ehrenmitglieder

Eine Ehrenmitgliedschaft kann einer Person, die nachweislich den SKV unterstützt hat und zur Entwicklung von Kyudo in der Schweiz massgeblich beigetragen hat, verliehen werden.

Der Vorstand oder die Mitglieder können eine Wahl zum Ehrenmitglied vorschlagen. Die Generalversammlung befindet darüber.

Ehrenmitglieder sind vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.

AUFNAHME - Artikel 6

Artikel 6.1 Aufnahme

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen.

Aufnahmegesuche sind mit dem Beitrittsformular an den Vorstand zu richten, der über die provisorische Aufnahme oder Ablehnung entscheidet. Der Bewerber/die Bewerberin wird eine schriftliche Stellungnahme vom Vorstand erhalten.

Die Generalversammlung entscheidet definitiv über die Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedern.

Artikel 6.2 Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand

Bei Ablehnung durch den Vorstand ist ein Rekurs gemäss Artikel 10 möglich.

DOPPELMITGLIEDSCHAFT - Artikel 7

Als landesweiter Verband anerkennt der SKV keine Doppelmitgliedschaft, ausser es handelt sich um eine Passivmitgliedschaft oder um eine Ehrenmitgliedschaft.

HAFTPFLICHT - Artikel 8

Der SKV übernimmt keine über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehende Haftung. Jedes Mitglied ist für seinen individuellen Versicherungsschutz verantwortlich. Die Mitglieder sind angehalten, ihren Versicherungsbedarf zu überprüfen und gegebenenfalls im eigenen Interesse selber abzudecken (Unfall-, Haftpflicht- und Sachversicherungen).

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT - Artikel 9

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt (Art. 9.1)
- Ausschluss (Art. 9.2)

Artikel 9.1 Austritt

Ein Austritt aus dem SKV ist jederzeit möglich. Der jährliche Mitgliederbeitrag ist noch für das ganze laufende Jahr zu entrichten. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Artikel 9.2 Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Gütern und dem guten Ruf des Verbandes Schaden zufügen, können ausgeschlossen werden. Rekursmöglichkeit gemäss Artikel 10.

REKURSMÖGLICHKEIT - Artikel 10

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene rekurrieren und an die Generalversammlung gelangen.

Der Rekurs muss innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand gerichtet werden. Anderenfalls tritt der Ausschluss in Kraft.

Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung bis zur nächsten Generalversammlung zu.

III ORGANE

Artikel 11

Organe des SKV sind:

- Die Generalversammlung (Art. 12)
- Der Vorstand (Art. 13)
- Die Revisionsstelle (Art. 14)
- Die Technische Kommission (Art. 15)

GENERALVERSAMMLUNG (GV) - Artikel 12

Artikel 12.1 Zusammensetzung der GV

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SKV. Sie wird durch die Versammlung der Aktivmitglieder und der Ehrenmitglieder gebildet.

Artikel 12.2 Kompetenzen der GV

- Wahl der Stimmzähler.
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- Bestätigung der Aufnahme von neuen Mitgliedern und der Ausschlüsse.
- Rekursinstanz im Falle des Ausschlusses eines Mitglieds durch den Vorstand.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Abnahme des Jahresberichtes.

- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets nach Verlesung des Berichtes der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen.
- Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr auf Vorschlag des Vorstandes.

- Entlastungserteilung des Vorstandes.
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin.
- Wahl des Vorstandes.
- Wahl der Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen.
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- Bestätigung des geplanten Jahresprogramms des SKV.
- Erlass von Statutenänderungen.
- Absetzung des Vorstandes ganz oder teilweise jederzeit.
- Beschlüsse, die einen Beitritt zu einem nationalen Budo- oder inter-disziplinären Verband betreffen.

- Beschlüsse, die internationale Abkommen betreffen.
- Auflösung des Vereins.

Artikel 12.3 Einberufung zur GV

Die Generalversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Die Einladung erfolgt schriftlich an die Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder, mindestens einen Monat im Voraus. Die schriftliche Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durchgeführt auf Begehren von einem Fünftel (1/5) der Mitglieder oder auf Wunsch des Vorstandes oder der Rechnungsprüfer.

Artikel 12.4 Anträge an die GV

Anträge von Mitgliedern, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens bis zum 31. Dezember eingereicht werden.

Artikel 12.5 Stimmberechtigung GV

Stimmberechtigt sind die Aktivmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder sind bei der Dechargeerteilung nicht stimmberechtigt.

Artikel 12.5.1 neue Mitglieder

Personen, die vor dem 31. Dezember um Aufnahme ersucht haben, die vom Vorstand als provisorisches Aktivmitglied aufgenommen wurden, von der Generalversammlung bestätigt wurden und den jährlichen Mitgliederbeitrag des Aufnahmejahres bezahlt haben, sind stimmberechtigt ab der darauffolgenden ordentlichen GV.

Artikel 12.6 Stimmenvertretung GV

Aus zwingenden Gründen verhinderte Mitglieder können ihre Stimme übertragen. Sie bestimmen ihren Vertreter auf schriftlichem Weg. Ein Vertreter kann nicht mehr als 2 Mitglieder des SKV vertreten (er verfügt also über maximal 3 Stimmen).

Artikel 12.7 Stimmzähler GV

Die Wahlresultate werden von Stimmzählern festgehalten und bekannt gegeben. Die Stimmzähler sind durch und in der Generalversammlung zu bestimmen, ausgenommen davon sind die Vorstandsmitglieder.

Artikel 12.8 Erforderliches Mehr GV

Abstimmungen und Wahlen stützen sich auf das einfache Mehr.

Artikel 12.9 Statutenrevision erforderliches Mehr GV

Die Revision der Statuten erfordert die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel 12.10 Geheime Abstimmung GV

Die Abstimmung erfolgt geheim, falls dies ein Zehntel der Generalversammlungsmitglieder wünscht.

VORSTAND - Artikel 13

Artikel 13.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Er setzt sich folgendermassen zusammen:

- ein Präsident oder Präsidentin
- ein Sekretär oder Sekretärin
- ein Kassier oder Kassiererin
- und bis zu vier weiteren Mitglieder

Der Vorstand soll sich nach Möglichkeit aus Mitgliedern verschiedener Dojos zusammensetzen, verteilt über die ganze Schweiz.

Artikel 13.2 Wählbarkeit

Nur volljährige Aktivmitglieder sind in den Vorstand wählbar.

Die Kandidaten oder Kandidatinnen sind als Präsident oder Präsidentin wählbar, wenn sie seit 4 aufeinanderfolgenden Jahren Aktivmitglieder des SKV gewesen sind.

Die Kandidaten oder Kandidatinnen für den Vorstand, müssen seit 2 aufeinanderfolgenden Jahren Aktivmitglieder des SKV gewesen sein.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, die Wiederwahl ist möglich.

Artikel 13.3 Wahlverfahren

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und die anderen Vorstandsmitglieder. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 13.4 Aufgaben des Vorstandes

- Befindet provisorisch über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.
- Kann Kommissionen bilden, die mindestens ein Vorstandsmitglied enthalten.
- Plant die Tätigkeit des SKV unter Einbezug der Vorschläge der Kommissionen.
- Kann weitere Vorstandsmitglieder hinzuwählen, wobei die Anzahl der Mitglieder nicht überschritten werden darf gemäss Art 13.1. Er informiert die Mitglieder des SKV darüber in der Regel sofort oder bei der nächsten Generalversammlung.
- Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds während des Vereinjahres muss in Übereinstimmung mit den anderen Mitgliedern geschehen. In diesem Fall kann der Vorstand für den Rest des laufenden Jahres ein Mitglied als Ersatz wählen. Der Vorstand informiert die Mitglieder des SKV darüber in der Regel sofort oder bei der nächsten Generalversammlung.
- Kommt mindestens zwei Mal jährlich zusammen.
- Jedes Vorstandsmitglied hat das Einberufungsrecht.
- Über alle Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Artikel 13.5 Stimmberechtigung

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin doppelt.

Artikel 13.6 Beschlussfassung

Der Vorstand ist nicht beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident muss anwesend sein. Er kann in Ausnahmefällen einen Stellvertreter bestimmen.

Artikel 13.7 Zeichnung und Verpflichtung des SKV

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes zeichnet der Präsident/die Präsidentin gemeinsam mit dem Sekretär/der Sekretärin oder dem Kassier/der Kassiererin.

Artikel 13.8 Bildung von Kommissionen durch den Vorstand

Diese werden je nach Bedarf vom Vorstand oder der GV zu bestimmten Zwecken gebildet. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss in den Kommissionen vertreten sein. Ohne Absprache mit dem Vorstand dürfen sie keine öffentlichen Aktivitäten planen oder durchführen. Die Arbeitsgruppen oder Kommissionen unterstehen dem Vorstand und unterstützen diesen gemäss ihrem Auftrag.

RECHNUNGSPRÜFER - Artikel 14

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr zwei Rechnungsprüfer, die beauftragt sind, der Generalversammlung über die Rechnungsführung des vergangenen Jahres Bericht zu erstatten. Nach einer Amtszeit von zwei Jahren sind sie frühestens in einem Jahr wieder wählbar. Die beiden Rechnungsprüfer sind so zu wählen, dass die Amtszeit nur für einen Rechnungsprüfer abläuft.

Die GV oder der Vorstand kann zur Budgetüberprüfung oder Budgeterstellung einen zusätzlichen unabhängigen Rechnungsprüfer bestimmen.

TECHNISCHE KOMMISSION (TK) - Artikel 15

Der Vorstand des SKV ist für die Bildung einer technischen Kommission verantwortlich. Die TK ist im Einzelnen beauftragt den Unterricht an den SKV-Anlässen zu leiten.

Artikel 15.1 TK Mitglieder

Die TK setzt sich aus den Höchstgradierten des Verbandes zusammen. Sie besteht aus einem Technischen Leiter und Titelhaltern, die den Titel Renshi oder höher innehaben.

Diese müssen alle Aktivmitglieder sein. Mindestens ein Mitglied der TK muss ein Vorstandsmitglied sein. Die TK besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Mitgliedern.

Die Mitglieder der TK bilden den Kader der Nationaltrainer. Die TK ernennt ihren technischen Leiter und organisiert sich selbst.

Artikel 15.2 Aufgaben der TK

Die Technische Kommission leitet die nationalen Seminare und Taikai des SKV nach den Richtlinien des ANKF/IKYF. Die TK ist verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit während diesen Anlässen.

Die technische Kommission ist während den SKV-Anlässen verantwortlich für die praktische und theoretische Ausbildung der Schweizer Kyudokas. Shogo, welche nicht Mitglieder der TK sind, können von der TK als Lehrpersonen bei nationalen Seminaren eingesetzt werden.

Artikel 15.3 Beziehung zwischen dem Vorstand und der TK

Die technische Kommission untersteht dem Vorstand und hat Rechenschaft abzulegen.

Artikel 15.4 Anerkennung von Graden (Dan) oder von Titeln (Shogo)

Der SKV erkennt nur die Diplome der Grade oder Titel an, die ordnungsgemäss durch den ANKF/IKYF erworben wurden.

IV FINANZEN

Artikel 16

Artikel 16.1 Finanzquellen

1. Mitgliederbeiträge und Einschreibgebühren
2. Unterstützungen, Schenkungen, Vermächnisse
3. Erträge aus vom SKV organisierten Veranstaltungen.

Artikel 16.2 Mitgliederbeiträge

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt. Sie betragen im Maximum SFr. 100.-.

Artikel 16.3 Bezahlung von Leistungen und Spesen an Mitglieder

Die GV befindet über das Budget, das der Vorstand vorschlägt. Im Weiteren sind folgende Regelungen gemäss Art. 16.3.1 bis Art. 16.3.4 einzuhalten.

Artikel 16.3.1 Trainingslohn

Niemand, insbesondere die Unterrichtenden, kann für einen geleisteten Dienst eine Bezahlung gelten machen.

Artikel 16.3.2 Reise- und Logierspesen der TK

Die Reise- und Logierspesen der Mitglieder der TK während ihrer Beteiligung an nationalen Seminaren oder Taikai, werden gemäss dem von der GV bewilligten Budget zurückerstattet.

Artikel 16.3.3 EKF- und ANKF/IKYF-Taikai Kosten

Beteiligung von Mitgliedern an den Taikai der EKF und ANKF/IKYF: Die GV kann ein Budget genehmigen, das die Mannschaft finanziell unterstützt, welche den SKV vertreten.

Artikel 16.4 Verwaltung der Vereinsrechnung

Der Kassier/die Kassierern ist mit der Verwaltung des Verbandsvermögens beauftragt. Er/Sie legt der Generalversammlung jedes Jahr eine Bilanz, eine Erfolgsrechnung und das Budget vor. Das Budget wird vom Vorstand erstellt.

Insbesondere ist für internationale Verbandsanlässe ein separates und detailliertes Budget der GV zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 16.5 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr und beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 16.6 Haftpflicht des Verbandes

Einzig das Verbandsvermögen bürgt für dessen Verpflichtungen.

Das Verbandsmitglied haftet für Schulden des Verbandes persönlich höchstens bis zu dem

V AUFLÖSUNG DES VEREINS

Artikel 17

Artikel 17.1 Zeitpunkt

Der SKV kann jederzeit aufgelöst werden.

Artikel 17.2 Kompetenz

Die Auflösung kann durch eine Generalversammlung, an der zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind, beschlossen werden.

Artikel 17.3 Quorum

Falls das Quorum nicht erreicht wird, kann eine zweite Generalversammlung, die innerhalb der folgenden drei Monate einberufen wird, die Auflösung erwirken, unabhängig von der anwesenden Mitgliederzahl. Für die Abstimmung genügt das einfache Mehr.

Artikel 17.4 Aktiven

Die Verbandsmitglieder haben keine Ansprüche auf eventuell vorhandenen Aktiven. Bei der Auflösung

VI AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Artikel 18

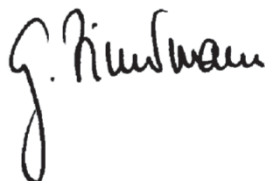
Die Ausführungsbestimmungen der Statuten, welche die Mittel zu Erreichung des Hauptzwecks des SKV

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden am 5. März 2005 in Bern angenommen. Sie treten sofort in Kraft und annullieren die älteren Versionen. Diese, am 5. März 2005 in Bern angenommenen Statuten, wurden am 4. März 2006 in Bern und am 7. März 2015 in Basel geändert angenommen. Die neuen Statuten treten ab sofort in Kraft und annullieren die älteren Versionen.

Basel, den 7. März 2015

Der Präsident:



Der Sekretär:

